

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 29.06.1822 publ. 04.07.1822

werden, in Ansehung des fremden Brannteweins, welcher in das hiesige Herzogthum und die Erbherrschaft Tever eingeführt wird, dahin abgeändert: daß von jetzt an für den fremden Branntewein jeder Gattung und ohne alle Ausnahme, der eingeführt wird, die Accise sofort bey der Einfuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich mit diesem entrichtet werden müsse, da sodann, wenn von diesem Branntewein Quantitäten, die jedoch wenigstens ein halbes Anker betragen müssen, wiederum ausgeführt werden sollten, nach beygebrachter hinreichender Bescheinigung, daß dieser Branntewein aus dem Auslande eingeführt und dafür Grenzzoll und Accise entrichtet sey, der Betrag der letzteren wieder vergütet werden wird.

Es wird demnach solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und sind die betreffenden Behörden und Zoll-Einnehmer angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten.

16) Cammer = Bekanntmachung vom 22sten Juni 1822., publ. am 4ten Juli 1822.

Einführung eines Stationsgelbes zu Huntebrück und zu Dchtum.

Vom 7ten Julius d. J. wird mit Höchster Genehmigung, sowohl zu Huntebrück als zu Dchtum, von jedem Miethsfuhrmann, der